



Videokonferenz zur Betroffenenvernetzung im Ordensbereich, 30. Juni/1. Juli 2023

Strukturelemente von Betroffenenvernetzung im Rahmen von Aufarbeitung seitens der Deutschen Ordensobernkonzferenz

Die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK) unterstützt die Vernetzung von Betroffenen zur Begleitung von Aufarbeitungsprozessen von Ordensgemeinschaften.

Die DOK hat gemeinsam mit dem damaligen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) am 17.05.2021 eine *Gemeinsame Erklärung zur verbindlichen Regelung für eine unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Ordensgemeinschaften* (GE) verabschiedet. Diese stellt für die Ordensgemeinschaften die Grundlage für eine unabhängige Aufarbeitung dar. Damit unterstützt die DOK die Ordensgemeinschaften in ihren Aufarbeitungsbemühungen.

Die Gemeinsame Erklärung enthält klare Kriterien für eine unabhängige Aufarbeitung. Auf der Ebene der DOK ist in der GE kein Beirat von Betroffenen vorgesehen. Der jeweilige Aufarbeitungsprozess liegt in der Verantwortung der einzelnen Ordensgemeinschaft. Daher sind im Rahmen und im Falle von Aufarbeitungsprojekten/Aufarbeitungsstudien auf der Ebene von Ordensgemeinschaften prozessbegleitend Betroffenenbeiräte vorgesehen.

Die Vernetzung Betroffener auf der Ebene der DOK wird aufgrund der im Vergleich zu Diözesen unterschiedlichen Struktur und Aufgaben der DOK nicht unter dem Begriff „Betroffenenbeirat“ geführt. Betroffenenbeiräte, die bei den Aufarbeitungskommissionen auf diözesaner Ebene vorgesehen sind, haben im Unterschied dazu eine spezifische Aufgabenbeschreibung und in der Diözese ein entscheidungsfähiges Gegenüber. Ein solches Gegenüber kann die DOK nicht sein. Die DOK kann weder mit Blick auf die Prozesse der Aufarbeitung noch auf dem Gebiet der Anerkennung erlittenen Leids die Rahmenbedingungen festlegen oder selbstständige Entscheidungen treffen, an die die einzelne Ordensgemeinschaft gebunden wäre.

Eine Form der Strukturierung der Vernetzung kann daher von Betroffenen nur selber entwickelt werden. Die DOK bietet ihrerseits hierfür folgende Unterstützung an, wobei eine Aufwandsentschädigung für den zeitlichen Einsatz bei möglichen Treffen nicht geleistet werden kann:

- Der AUAO begleitet den Prozess der Betroffenenvernetzung, solange dies von den Betroffenen gewünscht ist.
- Die DOK wird zunächst zwei eintägige Treffen im Jahr (davon eines digital, eines in Präsenz) für die Vernetzung einer Betroffenenengruppe finanzieren.
- Die DOK übernimmt auf Antrag Reisekosten für diese Treffen (gemäß Bundesreisekostengesetz).
- Die DOK übernimmt die Kosten für eine externe Moderation dieser Treffen.